

Entschuldigungsverfahren in der Sekundarstufe II

(Stand: August 2026)

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist verpflichtend festgeschrieben und liegt im Interesse aller am Schulleben Beteiligten. Fehlzeiten von Schülerinnen und Schüler müssen in jedem Fall entschuldigt werden. Versäumte Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuholen.

In den im Entschuldigungsverfahren geregelten Abläufen gehen die Aufgaben und Kompetenzen der Erziehungsberechtigten mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf die dann volljährigen Schülerinnen und Schüler über.

1. Alle Erziehungsberechtigten und alle Schülerinnen und Schüler besitzen Zugangsdaten zum Schulmanager-Online (<https://login.schulmanager-online.de/#/login>).
2. **Fehlen wegen Krankheit - Krankmeldung**
Bei akuter und unvorhersehbarer Erkrankung wird die Schule vor 7.45 Uhr morgens informiert. Die Krankmeldung erfolgt digital per Schulmanager-Online mit Ihren persönlichen Zugangsdaten. (*§ 43 des Schulgesetzes: Teilnahme am Unterricht: (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit.*)
Bei längerer Erkrankung (Versäumnis von mehr als 3 Unterrichtstagen) informieren Sie bitte zusätzlich zur digitalen Krankmeldung die Jahrgangsstufenleitung.
3. **Erkrankungen im Laufe eines Unterrichtstages - Krankmeldung**
Wer im Laufe des Schulvormittags erkrankt, meldet sich persönlich bei der unterrichtenden (ggf. nachfolgenden) Lehrkraft krank. Es ist nicht zulässig, den Heimweg ohne Rücksprache anzutreten!
4. **Entschuldigungsverfahren**
Krankmeldungen, die die Eltern per Schulmanager-Online eingeben, und Fehlzeiten auf Grundlage von Beurlaubungen gelten automatisch als entschuldigt.
5. **Unentschuldigte Fehlstunden wirken sich auf die Bewertung aus.**
Besonders wird darauf hingewiesen, dass volljährige Schülerinnen und Schüler, für die keine Schulpflicht mehr besteht und die innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt fehlen, von der Schule verwiesen werden können, auch wenn dieses vorher nicht angedroht worden ist (§ 53 Abs. 4 Satz 3 SchulG).
6. **Sportunterricht**
Wer kurzfristig durch eine ärztliche Bescheinigung vom Sportunterricht befreit ist, aber am restlichen Schulunterricht teilnehmen kann, ist weiterhin verpflichtet, den Sportunterricht zu besuchen. Anwesenheitspflicht besteht auch, wenn eine aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich ist.
7. **Vorhersehbares Fehlen (z.B. Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch, langfristig geplante, unaufschiebbare ärztliche Untersuchung)**
 - Arztbesuche sind in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.
 - Sobald absehbar ist, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt gefehlt wird und Unterrichtsstunden ausfallen werden, muss vorher (in der Regel spätestens eine Woche im Voraus) eine Beurlaubung bei der Stufenleitung beantragt werden (per Schulmanager-Online).
 - Zu Klausurterminen ist keine Beurlaubung möglich (Ausnahmen: rechtliche Verpflichtungen, z.B. Gerichtstermine, oder außergewöhnliche familiäre Problemlagen).
8. **Vorhersehbares Fehlen aufgrund schulisch bedingter Veranstaltungen (z.B. Exkursionen, SV-Veranstaltungen, Klausuren)**
 - Vorhersehbar sind Schulveranstaltungen (Exkursionen, SV-Veranstaltungen, Klausuren etc.). Diese werden der Fachlehrkraft spätestens eine Woche vor der Veranstaltung durch die Schülerinnen und Schüler und ggf. die organisierende Lehrkraft angekündigt.
 - Diese Fehlstunden werden nicht auf das Fehlstundenkonto der Schülerinnen und Schüler angerechnet.
9. **Fehlen bei Klausuren**
 - Grundsätzlich haben Klausurtermine Vorrang vor allen anderen Terminen (s.o.).
 - Am Tag der Klausur muss die Krankmeldung bis 7:45 Uhr erfolgt sein.
 - Die Schülerinnen und Schüler stellen einen Antrag (Formular als Download) auf eine Nachschreibeklausur über die Fachlehrkraft an die Oberstufenkoordination.
 - Nachträglich ausgestellte ärztliche Bescheinigungen werden nicht akzeptiert.
 - Aus eigenem Verschulden versäumte Klausuren werden gemäß § 13 Abs. 4 APO-GOST wie eine ungenügende Leistung bewertet.